

BStGer BB.2024.72 vom 3. Juli 2024

Bundesstrafgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.72

FR: TPF BB.2024.72 du 3 juillet 2024

IT: TPF BB.2024.72 del 3 luglio 2024

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 29

Mai 2024 dahingehend begründete, dass für die Leistung eines Vorschusses keine gesetzliche Grundlage gegeben sei (act. 1.7);

- die Beschwerdegegnerin übersieht, dass sich eine Grundlage für die Leistung von Vorschüssen an Zeugen und Auskunftspersonen in Art. 18 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 BStKR befindet, gestützt auf welche einer Auskunftsperson aus einem anderen Kanton, die von Beweismassnahmen betroffen ist, ein angemessener Vorschuss für die ihr entstehenden Auslagen zugesprochen werden kann;

- entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin Art. 18 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 BStKR auch für als Auskunftsperson einvernommene Privatkläger Anwendung findet (vgl. Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2018.201 vom 17. Juli 2019 E. 4);

- die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Schreiben den Antrag des Beschwerdeführers nicht materiell beurteilte (act. 1.7); nachdem sich die Beschwerdegegnerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Positionen äusserte (act. 3), von einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin abzusehen ist;

- der Beschwerdeführer einen Vorschuss in Höhe von total Fr. 273.13 verlangt, bestehend aus Erwerbsausfall von Fr. 79.75, Kosten für Anfahrt und

- 5 -

Rückfahrt (je 116.7 km à 0.70 pro km über A1) von Fr. 163.38 und Mittagessen von Fr. 30.-- (act. 1);

- gemäss klarem Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 BStKR dieser der Auskunftsperson lediglich eine Rechtsgrundlage für die Leistung eines Vorschusses für die der Auskunftsperson entstehenden Auslagen und nicht auch für Erwerbsausfall darstellt (vgl. Art. 15 Abs. 1 BStKR); damit keine Grundlage für den geltend gemachten Vorschuss für Erwerbsausfall bildet;

- wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, es ausserdem nicht ersichtlich ist, inwiefern dem Beschwerdeführer überhaupt ein Erwerbsausfall droht (act. 3, S. 3);

- gemäss den Angaben des Beschwerdeführers seine einzige berufliche Tätigkeit in der Online-Verwaltung für die Webcam-Darbietungen seiner Freundin besteht, mit welcher er seinen Lebensunterhalt bestreite (act. 1.5);

- der Beschwerdeführer jedoch nicht darlegt, in welchem konkreten Umfang er aus dieser Tätigkeit entschädigt wird;

- da der Beschwerdeführer somit nicht überzeugend darlegt, ob überhaupt und in welcher Höhe ihm ein Erwerbsausfall im Falle einer Einvernahme in Bern droht, dahingestellt bleiben kann, ob er sich in diesem Zusammenhang auf Art. 167 StPO berufen kann (zu den unterschiedlichen Lehrmeinungen vgl. Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2018.201 vom 17. Juli 2019 E. 3.3);

- Art. 17 BStKR bestimmt, welche Auslagen zu entschädigen und wie hoch die zu vergütenden Kosten sind; für Reisen in der Schweiz Kosten eines Halbtax-Bahnbilletts zweiter Klasse (Abs. 1 lit. a) und für Mittagessen die Beträge gemäss Art. 43 VBPV (Abs. 1 lit. c) vergütet werden; anstelle einer Entschädigung der Bahnkosten ausnahmsweise, insbesondere bei erheblicher Zeiterparnis, für die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges eine Entschädigung ausgerichtet werden kann (Abs. 2);

- der Beschwerdeführer vorbringt, für die Fahrt nach Bern eine Fahrzeugmiete nötig sei, da er in stark überfüllten Verkehrsmitteln leicht Platzangst bekommen und sich dabei situationsbedingt und ohne einen «Safe Space» plötzlich sehr unwohl fühlen könnte (act. 1);

- diese Behauptung des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der vom 10. Juni bis 10. Juli 2024 geplanten Reise nach Südafrika (act. 1.3) und des

- 6 -

langen Fluges erstaunt, da die Raumverhältnisse in einem Flugzeug enger als im Zug und die Flugzeuge in der Regel sehr gut belegt sind; dies umso mehr gilt, als der Beschwerdeführer für diese Reise ein Flugticket in der Economy-Klasse erworben hat (act. 1.3);

- unter diesen Umständen der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar darzulegen vermochte, weshalb für die Fahrt von Zürich nach Bern die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges angezeigt ist, weshalb ein allfälliger Vorschuss für die Fahrkosten in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. a BStKR Fr. 58.20 betragen würde;

- angesichts dieses Betrages und insbesondere unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer gebuchten Fluges nach Südafrika in Höhe von EUR 694.-- (act. 1.3) nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer die nötigen Mittel für die An- und Rückreise nach Bern nicht aufbringen könnte und sich diesbezüglich ein Kostenvorschuss aufdrängen würde;

- da den Angaben der Beschwerdegegnerin zufolge die geplante Einvernahme des Beschwerdeführers maximal einen halben Tag dauern würde (act. 3, S. 3), derzeit keine Gründe ersichtlich sind, weshalb der Beschwerdeführer in Bern ein Mittagessen zu sich nehmen müsste; selbst wenn hierfür Notwendigkeit bestünde, eine Entschädigung für Mittagessen Fr. 30.-- beträgt (vgl. Art. 43 VBPV), wobei angesichts dieses Betrages nicht ersichtlich ist, inwiefern sich diesbezüglich ein Kostenvorschuss aufdrängt;

- Art. 15 Abs. 2 BStKR als eine Kann-Vorschrift ausgestaltet ist und der Beschwerdegegnerin einen gewissen Ermessungsspielraum einräumt; nach dem oben

Ausgeführten eine Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens nicht ersichtlich und der Ermessensentscheid der Beschwerdegegnerin nicht zu bemängeln ist;

- der negative Entscheid in Bezug auf den Vorschuss entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers im Übrigen auch keine Aufforderung seitens der Beschwerdegegnerin zu strafbaren Handlungen darstellt, weshalb auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet werden kann;

- die Beschwerde nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hätte (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 5 m.w.H., nicht

- 7 -

publiziert in TPF 2019 35), er jedoch um unentgeltliche Prozessführung ersucht;

- angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin sich zu den geltend gemachten Ansprüchen in materieller Hinsicht erst im Rahmen des vorliegenden Verfahrens äusserte, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist;

- das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Verfahren BP.2024.58) unter diesen Umständen gegenstandslos wird und als solches abzuschreiben ist.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.